

Das war der Stein des Anstoßes

Anwohner pflegt Rasenstreifen und muss für Schaden am Auto zahlen

Von Jürgen Gebhard
(Text und Foto)

Vlotho-Exter (VZ). Hubert K. (Name geändert) hatte es gut gemeint. Weil die Autos beim Rechtsabbiegen von der Kulmer- in die Glimkestraße nicht länger über einen Rasenstreifen fahren sollten, hatte er einen kleinen Findling auf die Ecke gelegt. Eine Autofahrerin übersah den Stein. Hubert K. muss den Schaden am Wagen zur Hälfte bezahlen.

In zweiter Instanz hat das Bielefelder Landgericht ihn dazu verurteilt, 683,64 Euro sowie zum Teil

die Kosten des Rechtsstreits zu bezahlen. Der Herforder Rechtsanwalt Stefan Kruse, der die Klägerin Helga S. (Name geändert) vertreten hat, verweist auf die grundsätzliche Bedeutung dieses Urteils: »Anwohner, die eine Fläche an der Straße schützen wollen, können schnell schadensersatzpflichtig werden. Sie sollten deshalb klare Absprachen mit den zuständigen Straßenbaulastträgern schaffen.«

Hubert K. habe regelmäßig die kleine öffentliche Rasenfläche zwischen seinem Wohnhaus und der Fahrbahn der Glimkestraße gepflegt. Dass er ein Überfahren des Rasen durch einen dort abgelegten Findling verhindern wollte, kann der Rechtsanwalt gut nachvollziehen. Pech für Hubert K.,

dass Helga S. beim Abbiegen über den relativ flachen Stein fuhr und dadurch die Unterseite ihres Wagens beschädigte. »Der Anlieger hat den Schaden seiner Haftpflichtversicherung gemeldet, die hat eine Zahlung jedoch abgelehnt«, berichtet Stefan Kruse. Der Fall landete schließlich vor dem Amtsgericht in Bad Oeynhausen, und auch hier wurde die Forderung von Helga S. zurückgewiesen.

Die Autofahrerin ging in die Berufung vor das Landgericht. Hubert K. habe mit dem Stein neben dem Fahrbahn zwar kein Verkehrshindernis aufgestellt. Er



Nach dem Unfall wurde der flache Stein farbig markiert. Später ist er ganz entfernt worden.

habe jedoch seine Verkehrssicherungspflichten verletzt und eine »Gefahrenlage für Dritte« geschaffen: »Eine solche wirkt haftungsbegründend, wenn sich aus der zu verantwortenden Situation vorausschauend für einen sachkundig Urteilenden ... die nahe liegende Gefahr ergibt, dass Rechtsgüter verletzt werden können«, heißt es in der Urteilsbegründung. Der nur wenige Zentimeter neben der Fahrbahn liegende Stein habe in diesem konkreten Fall »die Gefahr der Beschädigung von nach rechts abbiegenden Kraftfahrzeugen geschaffen«. Der Stein hätte, um Gefahren für Dritte auszuschließen, zumindest deutlich weiter vom Fahrbahnrand entfernt positioniert und farblich markiert werden müssen.

Das Gericht sieht eine Mitschuld der klagenden Autofahrerin darin, dass sie den Stein »bei Beachtung der ihr zumutbaren Sorgfalt erkennen« und den Unfall so hätte vermeiden können.

Nach dem Vorfall ist der Stein zunächst farbig markiert worden. Inzwischen ist er ganz verschwunden und die Stadt hat an dieser Stelle mehrere Begrenzungsspfosten aufgestellt.

Nach Aussage von Rechtsanwalt Stefan Kruse sei es unerheblich, ob ein entsprechendes Hindernis am Fahrbahnrand auf eine öffentliche oder auf eine private Fläche gelegt wird, sofern der Fahrzeugverkehr dadurch in rechtswidriger Weise beeinträchtigt werden könnte. **Aktenzeichen 21 S 23/08**



Rechtsanwalt Stefan Kruse zeigt auf den Streifen | den Stein vor Autos geschützt werden sollte. Jetzt hat zwischen Fahrbahn und Privatgrundstück, der durch | die Stadt dort einen Begrenzungspfahl aufgestellt.